

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Zur Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart RPS46.2-3846- 407/6/1 vom 28.11.2024

Regelung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen (EDPA)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem <u>Verkehrslandeplatz Aalen-Elchingen</u> folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines:

- a. Der Verkehrslandeplatz ist für Sichtflug am Tage genehmigt.
- b. Es gilt die in der AIP veröffentlichte Platzrunde.
- c. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kein Betriebsleiter anwesend ist. Auf Ziff. 4.a., 5.d. und 7.a. wird hingewiesen.
- d. Bei Anwesenheit eines Betriebsleiters gibt der Betriebsleiter den Beginn und das Ende des "Betriebs mit Betriebsleiter" per Funk auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz bekannt.

2. Sprechfünkverfahren:

Es gelten die veröffentlichten Sprechfunkverfahren gem. der aktuell gültigen NfL. Aktuell gültig: NfL 2024-1-3240

3. Segelflug:

Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweilig gültigen Fassung durchzuführen.

Segelflugzeuge, Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk und F-Schleppzüge haben die südlichen Platzrunden zu fliegen

4. <u>Besondere Regelung für den Windenschleppbetrieb:</u>

- a. Windenstartbetrieb wird entsprechend der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) immer unter Anwesenheit eines Startleiters oder eines Betriebsleiters durchgeführt.
- b. Ist ein Betriebsleiter aktiv, so ist diesem der verantwortliche Startleiter zu benennen.
- c. Der Startleiter hat den Flugbetrieb gemäß den Anweisungen der für ihn zuständigen Luftfahrtbehörde zu beaufsichtigen. Er kann zu seiner Unterstützung eine Person benennen. Bei Flugbetrieb mit Betriebsleiter hat der Startleiter mit dem Betriebsleiter Verbindung zu halten und ist an die Weisungen des Betriebsleiters gebunden.
- d. Zwischen Winde und Startstelle (Startleiter) muss während des Segelflugbetriebs eine ständige Sprechverbindung bestehen. Ohne Sprechverbindung darf nicht gestartet werden.
- e. Solange Segelflugzeuge landen (einschl. Endanflug des Landeanfluges) oder motorgetriebene Luftfahrzeuge auf Parallelbahnen starten / landen, dürfen Windenschleppstarts nicht durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf nicht parallel verlaufenden Bahnen durch den Startleiter zulässig, wenn eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.
- f. Der Startvorgang ist von dem Startwindenfahrer von Beginn an und solange durch eine gelbe Warnblinkleuchte zu signalisieren, bis das Schleppseil ganz eingezogen ist bzw. sich außerhalb der Start- und Landebahn und deren Sicherheitsstreifen befindet.

5. Besondere Regelung für den Flugzeugschleppbetrieb:

- a. Der Schlepp-Pilot informiert anfliegenden Verkehr bei Bedarf.
- b. Der Schlepp-Pilot stellt sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind.
- c. Der Schlepp-Pilot legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch.

- d. Der Schlepp-Pilot legt das Seilabwurffeld fest. Beim Seilabwurf darf die Höhe von 50m AGL nicht unterschritten werden.
- e. Schleppzüge müssen die Ausklinkhöhe außerhalb der Platzrunde erreichen.
- f. Umfangreicher F-Schlepp-Betrieb im Mischflugbetrieb mit mehreren Schleppflugzeugen und zeitgleich anderen Betriebsarten wird grundsätzlich mit einem Betriebsleiter durchgeführt.

6. Motorflug:

- a. Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Landeplatzes eine Blindmeldung auf der Flugplatzfrequenz abzusetzen.
- b. Gleichzeitiger Betrieb auf der RWY 09L/27R und RWY 09R/27L ist unzulässig.
- c. Motorgetriebene Luftfahrzeuge nutzen die veröffentlichte Platzrunde. Das Überfliegen von Siedlungen ist unter Beachtung der Platzrundenführung aus Schallminderungsgründen möglichst zu vermeiden.
- d. Landungen von Schleppflugzeugen mit anhängendem Seil sind zulässig. Ist eine Landung aus flugbetrieblichen Gründen mit anhängendem Schleppseil nicht möglich, so ist das Schleppseil vom Schlepppiloten an einer hierfür bestimmten Stelle abzuwerfen.
- e. Für eigenstartfähige Segelflugzeuge gilt die Regelung für Motorflugbetrieb.

7. Ballonstarts:

- a. (Ballonstarts im Mischbetrieb werden mit Betriebsleiter durchgeführt.)
- b. Die Notwendigkeit des Betriebsleiters bei Ballonstarts im Mischbetrieb entfällt mit dem Verlassen des Platzrundenbereichs durch den Ballon.
- c. Landende oder überfahrende Ballone sind von dieser Regelung ausgenommen.

8. Verkehr auf den Betriebsflächen:

a. Bei Flugbetrieb dürfen Start- und Landebahnen von rollenden oder zu transportierenden Flugzeugen nur mit einem Handfunkgerät oder einem Scanner mit Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz gekreuzt oder von Fahrzeugen befahren werden.

- b. Das Befahren der Betriebsflächen ist während des Flugbetriebs nur den besonders gekennzeichneten Betriebsfahrzeugen gestattet.
- c. Solange die Warnblinkleuchte der Schleppwinde aktiv ist, darf auf der RWY 09R/27L kein Betrieb stattfinden.

9. Strafbestimmungen:

Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1, LuftVG und § 44 LuftVO als Ordnungswidrigkeit ober nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

10. Inkrafttreten:

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil 1 in Kraft.

Regierungspräsidium Stuttgart Az.: RPS46_2-3846-407/6/1 vom 28.11.2024

Stuttgart, den 28.11.2024

Wüst.